



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Art. 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)**

A. Problem

Die bislang nachträglich in die Verfassung des Landes Hessen (HV) aufgenommenen Staatsziele "Schutz der natürlichen Lebengrundlagen" (Art. 26a HV) und "Schutz und Pflege des Sports" (Art. 62a HV) sind an unterschiedlichen Stellen der Verfassung eingefügt worden.

B. Lösung

Aus systematischen Gründen sollen der Schutz und die Förderung des Sports als Art. 26g HV gemeinsam mit den anderen nachträglich in die Verfassung des Landes eingefügten Staatszielen im Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils zusammengefasst werden. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:
"IIa. Staatsziele"
2. Nach Art. 26f wird als Art. 26g eingefügt:
"Artikel 26g
Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."
3. In der Abschnittsüberschrift vor Art. 55 wird das Komma nach dem Wort "Bildung" durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Sport" werden gestrichen.
4. Art. 62a wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Einfügung von Art. 62a in die Verfassung des Landes Hessen (HV) durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626) sollten die zunehmende Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl, die flächendeckende und die vielseitige Arbeit der Sportvereine und die Leistungen des Ehrenamtes im Sport gewürdigt werden. Aus systematischen Gründen sollen der Schutz und die Förderung des Sports als Art. 26g HV gemeinsam mit den anderen nachträglich in die Verfassung des Landes eingefügten Staatszielen im Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils zusammengefasst werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr.1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Der bisherige Regelungsgehalt des Art. 62a HV wird als Art. 26g HV in den Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils integriert. Der Begriff der "Pflege", der dem in Art. 62 HV gewährleisteten Denkmal- und Landschaftsschutz entlehnt worden ist und von vielen als antiquiert empfunden wird, wird aus sprachlichen Gründen durch den Begriff "Förderung" ersetzt. Eine Änderung

des bisherigen Regelungsinhalts im Sinne einer Verengung auf eine monetäre Förderung ist damit nicht intendiert.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den veränderten Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 4

Als Folgeänderung der Integration des Staatsziels Sport als Art. 26g HV in den Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils ist Art. 62a HV aufzuheben.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g HV im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock